

An das Rektorat der Kunstuniversität Graz

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Über: Studien- und Prüfungsmanagement

Antrag auf ein Studienabschluss-Stipendium

für studienbeitragspflichtige, erwerbstätige ordentliche Studierende der KUG in der Höhe von EURO 500,--

Antragsfrist Wintersemester: 01.10. bis 10.12.

Antragsfrist Sommersemester: 04.03. bis 10.05.

Familien- und Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers	
Adresse:	
Telefonnummer:	E-Mail-Adresse:
Relevantes Studium:	

IBAN:

Kontoinhaber_in: BICSwift

Ich habe bereits für folgende Semester das Studienabschluss-Stipendium erhalten:

1.: WS 20 .. /.. ODER SS 20..

2.: WS 20 .. /.. ODER SS 20 ..

3.: WS 20 .. /.. ODER SS 20 ..

4.: WS 20 .. /.. ODER SS 20 ..

Beilagen:

1. **Einkommensnachweise** (Einkommensbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem Semesterbeginn der Antragsstellung vorangeht oder die Eidesstattliche Erklärung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters der/des Studierenden im Falle der Selbständigkeit der/des Studierenden oder die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder der Einheitswertbescheid bei Landwirtinnen oder Landwirten.)
2. **Nachweis Studienfortschritt/Studienleistungen** (Gesamtprüfungsnachweis mit Angabe ECTS aus KUGOnline)
3. **Bestätigung über die positive künstlerische Entwicklung im ZKF/in den ZKF** (Nur für Studien mit ZKF!)
4. **Fortschrittsbestätigung der wissenschaftl./künstl. Abschlussarbeit** (Nur für Diplom-, Master-, oder Doktoratsstudien)
5. **Meldezettel** (Für die Meldung an die Transparenzdatenbank)

..... Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Prüfungsvermerke der Studien- und Prüfungsabteilung:

1. § 3 Bezugsgruppen:

Antragsberechtigung gem. § 3 Verordnung Studienabschluss-Stipendium der KUG

ist gegeben

ist nicht gegeben

Anmerkungen:

2. § 4 Einkommensgrenze:

Einhaltung der Einkommensgrenzen gem. § 4 Verordnung Studienabschluss-Stipendium der KUG

ist gegeben

ist nicht gegeben

Anmerkungen:

3. § 6 Bezugsdauer:

Einhaltung der maximalen Bezugsdauer gem. § 6 Verordnung Studienabschluss-Stipendium der KUG

ist gegeben

ist nicht gegeben

Anmerkungen:

4. § 7 Studienfortschritt und Studienleistungen:

a) Einhaltung der geforderten Studienleistungen (2/3 der geforderten ECTS...) gem. § 7 Abs. 1

Verordnung Studienabschluss-Stipendium der KUG

ist gegeben

ist nicht gegeben

Anmerkungen:

.....

b) Einhaltung der geforderten Studienaktivität im Vorsemester gem. § 7 Abs. 2 Verordnung

Studienabschluss-Stipendium der KUG

ist gegeben

ist nicht gegeben

Anmerkungen:

.....

c) Bestätigung über Fortschritt der Diplom-, Master-, Doktorarbeit bzw. Dissertation gem. § 7 Abs. 4

Verordnung Studienabschluss-Stipendium der KUG

liegt vor

liegt nicht vor

Anmerkungen:

.....

d) Bestätigung über positive künstlerische Entwicklung inkl. Prognose über Studienabschluss

innerhalb der Stipendiums-Bezugsdauer gem. § 7 Abs. 5 Verordnung Studienabschluss-Stipendium

der KUG

liegt vor

liegt nicht vor

Anmerkungen:

Für die Studien- und Prüfungsabteilung:

.....
Datum

.....
Unterschrift

Verordnung des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz über die Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende

§ 1

- (1) Das Rektorat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz richtet ein Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige, selbständig und/oder unselbständig erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht ein Stipendium beantragen können, um das Studium in überschaubarer Zeit abzuschließen.
- (2) Das Stipendium wird für zwei Studienjahre beginnend mit Wintersemester 2018/2019 eingerichtet.

Höhe des Stipendiums

§ 2

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 500,- Euro pro Semester pro Studierender/Studierendem.

Bezugsgruppen

§ 3

- (1) Antragsberechtigt sind studienbeitragspflichtige, selbständig und/oder unselbständig erwerbstätige Studierende der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in ordentlichen Studien
1. mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder
 2. denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen oder
 3. die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen
 4. oder aus Drittstaaten, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen.
- (2) Außerordentliche Studierende sowie Mitbelegerinnen und Mitbeleger von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Einkommensgrenze

§ 4.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende ein steuerpflichtiges Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bis zur doppelten Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Kalenderjahr, das der Antragstellung vorangeht, nachweisen. Für 2017 ist somit ein Einkommen zwischen EUR 5.959,80 bis EUR 11.919,60 zu berücksichtigen. Für 2018 ist ein Einkommen zwischen EUR 6.132,70 und EUR 12.265,40 nachzuweisen. Die Berechnung des Einkommens des/der Studierenden bezieht sich auf das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Einkommens-nachweis des dem Zeitpunkt der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahres).

Einkommensnachweise

§ 5. Erforderliche Einkommensnachweise sind

1. der Einkommenssteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht oder
2. die Eidesstattliche Erklärung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters der/des Studierenden im Falle der Selbstständigkeit der/des Studierenden oder
3. die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder
4. der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
5. der Einheitswertbescheid bei Landwirtinnen oder Landwirten.

Bezugsdauer

§ 6.

(1) Die maximale Bezugsdauer beträgt

1. bei einem sechs- bzw. achtsemestrigen Bachelorstudium 4 Semester
2. bei einem achtsemestrigen Diplomstudium 4 Semester
3. bei einem viersemestrigen Masterstudium 2 Semester
4. bei einem sechssemestrigen Doktoratsstudium 4 Semester.

(2) Es erfolgt eine semesterweise Antragstellung. Die Antragsfrist läuft im Wintersemester ab 1. Oktober bis zum 10. Dezember und im Sommersemester ab 4. März bis zum 10. Mai. Nachzuweisen ist der Studienfortschritt im der Antragstellung vorangehenden Semester.

(3) Pro Semester kann pro Studierender/Studierendem nur ein Antrag auf Ausbezahlung des Stipendiums gestellt werden. Bei mehreren parallel belegten Studien ist für den Antrag ein relevantes Studium anzugeben, in dem der Studienabschluss angestrebt wird. In diesem Fall werden der Studienfortschritt und die Studienleistungen gemäß § 7 ausschließlich aus diesem antragsrelevanten Studium berücksichtigt.

(4) Eine rückwirkende Antragstellung für vorhergehende Semester ist nicht möglich.

Studienfortschritt und Studienleistungen

§ 7.

(1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens zwei Drittel der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums absolviert worden sein, das heißt bei einem sechssemestrigen Bachelorstudium mindestens 120 ECTS, bei einem achtsemestrigen Bachelorstudium mindestens 160 ECTS, bei einem Diplomstudium mindestens 160 ECTS, bei einem Masterstudium mindestens 80 ECTS. Bei einem Doktoratsstudium müssen sämtliche im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

(2) Bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudien muss bei der Antragstellung eine Studienaktivität von mindestens 8 ECTS im der Antragstellung vorangehenden Semester nachgewiesen werden (im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Studienunterbrechung im vorangegangenen Semester wird das letzte Semester mit gültiger Fortsetzungsmeldung herangezogen). Es werden nur Lehrveranstaltungen aus Zentralen Künstlerischen Fächern, Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlfächern gemäß Curriculum (inkl. Anerkennungen) berücksichtigt, Lehrveranstaltungen aus Freien Wahlfächern bzw. Freifächern werden nicht berücksichtigt. Bei gemeinsamen Studienprogrammen gemäß § 54d Universitätsgesetz oder gemeinsam eingerichteten Studien gemäß § 54e

Universitätsgesetz können diese Lehrveranstaltungen auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein.

- (3) Abweichend von Abs. 2 ist bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudien kein Nachweis von ECTS im vorangehenden Semester zu erbringen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits alle im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen absolviert sind.
- (4) Bei Diplom-, Master- und Doktoratsstudien muss die wissenschaftliche (Erst-)Betreuerin bzw. der wissenschaftliche (Erst-) Betreuer den Fortschritt der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit gemäß §§81-83 Universitätsgesetz bestätigen.
- (5) Bei Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit einem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) oder mehreren ZKF ist eine Stellungnahme der/des Lehrenden im ZKF bzw. mindestens einer/eines Lehrenden aus den ZKF über die positive künstlerische Entwicklung inklusive einer Prognose zum Studienabschluss innerhalb der maximalen Bezugsdauer gemäß § 6 Abs. 1 beizulegen.

Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums

§ 8.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind von der Entscheidung durch das Rektorat nach Erledigung des jeweiligen Antrages zu verständigen. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist längstens bis 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung möglich. Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist die fristgerechte und vollständige Erfassung des Antrags. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nach dem Antragszeitraum werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

Auszahlung des Stipendiums

§ 9.

- (1) Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums.
- (2) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt im laufenden Semester, vorausgesetzt die/der Studierende ist zum Studium durch Bezahlung des Studien- sowie des Studierendenbeitrages korrekt gemeldet und erfüllt die sonstigen genannten Voraussetzungen.

Rückforderbarkeit des Stipendiums

§ 10.

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zurückzuzahlen.

Für das Rektorat
Elisabeth Freismuth

Antragstellung und Vergabe von Stipendien

Gemäß Art 13 DSGVO teilen wir Ihnen als betroffene Person folgende Informationen mit:

Verantwortliche

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
Leonhardstraße 15
8010 Graz – Österreich
Tel.: +43 316 389-0
E-Mail: info@kug.ac.at

Datenschutzbeauftragte

Mag.^a Marlies Neubauer
Leonhardstraße 21
8010 Graz – Österreich
Telefon: +43 316 389-1192
E-Mail: datenschutz@kug.ac.at

Zweck und Rechtsgrundlage

Die von Ihnen an die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (Kunstuniversität Graz) übermittelten Unterlagen werden zum Zweck der Prüfung und Vergabe von Stipendien verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund vorvertraglicher Maßnahmen bzw. zur Erfüllung eines Vertrages. Außerdem hat die Kunstuniversität Graz ein berechtigtes Interesse daran Ihre Daten, welche Aufschluss über die Erfüllung der Kriterien des Stipendiums geben, zu verarbeiten. Sämtliche von Ihnen übermittelten, optionalen Daten werden aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet.

Datenkategorien

Adresse, Bankverbindung, Bezeichnung des Stipendiums, Daten zum Berechtigungsnachweis (z.B. Einkommen, Staatsbürgerschaft, Stellungnahmen, Studienfortschritt/-leistungen), E-Mail-Adresse, Entscheidung, Geburtsdatum, Geschlecht, Matrikelnummer, Name, Studiendaten, Telefonnummer, Titel, Optionale Daten

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Organisationseinheiten der Kunstuniversität Graz, die im Rahmen der Abwicklung der Tätigkeit die Daten notwendigerweise erhalten müssen (z.B. Rektorat, Studientcenter, Finanzbuchhaltung)
- Banken, die gegebenenfalls bei der Auszahlung tätig werden
- Rechtsvertreter (z.B. bei der Durchsetzung von Rechten oder der Abwehr von Ansprüchen)

Dauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Speicherdauer der übermittelten Daten richtet sich nach dem Studienakt.

Recht auf Auskunft seitens der Verantwortlichen

Sollten Sie Änderungen Ihrer Kontaktdaten nicht der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bekannt geben, können wir Sie nicht über den Stipendienvergabeprozess bzw. den Stand des Verfahrens informieren.

Eine Übermittlung an ein Drittland bzw. eine internationale Organisation findet nicht statt. Ebenso findet eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nicht statt.

Ihre Rechte als betroffene Person

- **Recht auf Vervollständigung, Recht auf Berichtigung**

Sie haben das Recht unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie auch das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.
- **Recht auf Löschung**

Sie haben grundsätzlich das Recht, zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Die personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Sie ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte widerrufen, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.
- **Recht auf Einschränkung**

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

 - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
 - die Verarbeitung ist unrechtmäßig und Sie lehnen die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangen stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten
 - die Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- **Widerrufsrecht**

Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, dann haben Sie das Recht Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte jederzeit zu widerrufen (die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt).
- **Auskunftsrecht**

Betroffene haben das Recht Auskunft zu erhalten, ob und gegebenenfalls welche personenbezogene Daten von ihnen verarbeitet werden.
- **Beschwerderecht**

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO und § 24 DSG 2018 das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen Datenschutzgesetz verstößt.
- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die im öffentlichen Interesse bzw. im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten, Widerspruch einzulegen.

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

Kenzeichnung des Studiums

--	--	--	--	--

Bestätigung über den Fortschritt der wissenschaftlichen oder künstlerischen Diplom-, Master-, Doktorarbeit bzw. Dissertation

Gem. § 7 Abs. 4 der Verordnung des Rektorates der KUG über ein
Studienabschluss-Stipendium

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
Studium	
(Arbeits)Titel der Abschlussarbeit	
Fortschritt der Abschlussarbeit ist gegeben: <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> </div> <p style="text-align: right; font-size: small;">(zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	

Datum	Unterschrift (Erst-)Betreuerin/Betreuer
-------	---



Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kennzeichnung des Studiums

--	--	--	--	--

Bestätigung über die positive Entwicklung im zentralen künstlerischen Fach und Prognose für Studienabschluss innerhalb der maximalen Stipendiums-Bezugsdauer

Gem. § 7 Abs. 5 der Verordnung des Rektorates der KUG über ein Studienabschluss-Stipendium

Familiennamen, Vorname(n)	Geburtsdatum
Studium	
Zentrales künstlerisches Fach	
Positive Entwicklung im ZKF ist gegeben: <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> </div> <p style="text-align: right; font-size: small;">(zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	
Prognose für Studienabschluss innerhalb der max. Bezugsdauer des Studienabschlussstipendiums (Bachelorstudium: 4 Semester; Diplomstudium 4 Semester, Masterstudium 2 Semester; Doktoratsstudium 4 Semester) ist gegeben: <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> </div> <p style="text-align: right; font-size: small;">(zutreffendes bitte ankreuzen)</p>	
Datum	Unterschrift ZKF Lehrende/r